



Haupt- und Finanzausschuss am 08.12.2020		öffentlich		
Nr. 11 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/292/2020		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum: 17.11.2020		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020		Vorberatung	
Stadtrat	17.12.2020		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Änderung der Abfallgebührensatzung für das Jahr 2021

I. Beschlussvorschlag:

Der HFA empfiehlt dem Rat, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Lüdinghausen (vgl. Anlage), die auf Grundlage der beigefügten Gebührenkalkulation 2021 erarbeitet wurde, zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

§§ 41 und 7 GO NW; §§ 4, 6 und 7 KAG, LAbfG NRW, KrWG, GewAbfV, ElektroG, Zuständigkeitsregelung des Rates

III. Sachverhalt:

Bei der Gebührenkalkulation 2021 sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt worden.

Die Gebührensätze sind auf Basis eines Grundbetrages und eines linear ermittelten Zusatzbetrages, der entsprechend dem Gefäßvolumen berechnet worden ist, ermittelt worden.

In die Berechnung des Grundbetrages sind nur abfallmengenunabhängige Kosten (fixe Kosten) einzurechnen. Die Höhe der in die Berechnung der Grundgebühren einzustellenden Kosten ist auf maximal 30 % der ermittelten Gesamtfixkosten begrenzt. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben errechnet sich für das Jahr 2021 eine Grundgebühr in Höhe von 23,00 €.

Die wesentlichen Änderungen sind im Folgenden kurz dargestellt:

Der Kreis Coesfeld hat lediglich die Gebühren für die Entsorgung der Schadstoffe um 20,00 €/t erhöht. Die Gebühren für die sonstigen Abfälle sowie die Grundgebühr bleiben unverändert. Die zu entsorgenden Schadstoffmengen sind gleich hoch geblieben.

Die Kosten für den Einsatz des Schadstoffmobils haben sich aufgrund eines neuen Vertrages ab 01.01.2021 von brutto 191,00 € auf brutto 254,66 €/Std. erhöht. Die Leistungen wurden vom Kreis Coesfeld bzw. den Wirtschaftsbetrieben des Kreises Coesfeld (WBC) kreisweit neu ausgeschrieben.

Durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung aus dem Jahr 2014 wurden die Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von Sonderabfällen von den Städten und Gemeinden des Kreises Coesfeld auf den Kreis übertragen.

Die angesetzten Abfallmengen beruhen auf Erfahrungswerten aus den letzten 3 Jahren und einer Hochrechnung aus 2020.

Die Kosten für die Behälterbestandspflege sind geringfügig gestiegen. Hierbei handelt es sich um Kosten für das Aufstellen der Abfallbehälter bei Neuanmeldungen, das Abziehen der Gefäße bei Abmeldungen sowie der Austausch von Abfallbehältern, z. B. im Rahmen von Volumenänderungen. Die Entsorgungsleistungen der behältergestützten Abfallentsorgung ab 01.01.2019 wurden seinerzeit in 2 Regionen (Nord- und Südkreis) und Losen ausgeschrieben.

Aufgrund der Neuerrichtung des Wertstoffhofes ab 01.04.2021 wurden die bisherigen Kosten für den Betrieb sowie Transporte und Behältergestellung um einen Zuschlag erhöht. Die Ergebnisse der Ausschreibung des neuen Wertstoffhofes lagen zum Zeitpunkt der Gebührenkalkulation noch nicht vor, so dass sich hier noch Änderungen ergeben könnten. Diese können über die Nachkalkulation ausgeglichen werden.

Zusätzlich wurden anteilige Abschreibungskosten für den neu errichteten Wertstoffhof in Höhe von 46.000,00 € angesetzt.

Zu den Erlösen/Erträgen kann festgestellt werden, dass diese gegenüber 2020 um ca. 30.000,00 € niedriger ausfallen. Dies hängt mit dem Preisverfall für Altpapier und für Elektroschrott zusammen.

Der Unternehmernachlass für Restmüll und Biomüll sowie für Papier ist geringfügig gestiegen. Dieser wurde in der Ausschreibung der Entsorgungsleistungen (s. o.) vom Dienstleister ebenfalls pauschal für die Regionen angeboten. Die Umrechnung auf die einzelnen Kommunen erfolgt anhand der Einwohnerzahlen zum 30.06. d. jeweiligen Jahres, somit 30.06.2020.

Seit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes (01.01.2019) für die Entsorgung der Verkaufsverpackungen sind die Kosten für die Sammlung und den Transport des Altpapiers inkl. Verpackungsanteil zu 100 % von der Kommune an das Entsorgungsunternehmen zu zahlen.

Im Gegenzug ist von den Dualen Systembetreibern, die für die Entsorgung der Verpackungen zuständig sind, für die Mitbenutzung der Papiertonnen ein Entgelt an die Kommunen zu leisten. Diese Kostenerstattungen, die von der gesammelten Papiermenge abhängig sind, sind bei den Erlösen/Erträgen eingerechnet.

In der Kalkulation wurde der Überschuss aus der Nachkalkulation für 2018 in Höhe von 81.039,63 € gebührenmindernd angerechnet.

Für die zusätzlichen Restmüllgefäße („Familientonne“) ergeben sich für 2021 kostendeckende Gebühren in Höhe von 62,00 €, 77,00 € und 140,00 €, je nach Behältervolumen.

Sofern die Familientonne weiterhin auch in 2021 vergünstigt angeboten werden soll, muss der Differenzbetrag (zwischen kostendeckender und subventionierter Gebühr) dem allgemeinen Haushalt zur Last gelegt werden. Die Kosten, die durch den allgemeinen Haushalt zu tragen wären, stellen sich wie folgt dar:

Anzahl der Behälter	Liter	Subventionierte Gebühr für 2021	Summe	kalkulierte Gebühr 2021	Summe 2021	Differenz ggfs. vom Haushalt zu tragen
14	80	24,00 €	336,00 €	62,00 €	868,00 €	532,00 €
38	120	36,00 €	1.368,00 €	77,00 €	2.926,00 €	1.558,00 €
70	240	69,00 €	4.830,00 €	140,00 €	9.800,00 €	4.970,00 €
			6.534,00 €		13.594,00 €	7.060,00 €

Weitere Einzelheiten zur Ermittlung der neuen Gebührensätze ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Gebührenkalkulation.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Gebührenkalkulation

V. Anlagen:

Gebührenkalkulation Abfall 2021

Entwurf Abfallgebührensatzung 2021